



**LuitpoldSchule**  
Oswald-Merz-Str.9  
95444 Bayreuth  
Tel. 0921 / 759 16 10  
Fax. 0921 / 759 16 15  
sekretariat@luitpoldschule-bayreuth.de  
www.luitpoldschule-bayreuth.de

Bayreuth, 5.10.16

## Informationen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz bei Lese- Rechtschreib-Störung

Sehr geehrte Eltern,

aktuell gibt es infolge des Inkrafttretens der neuen Bayerischen Schulordnung einige wesentliche Änderungen im Bereich **der Beeinträchtigungen im Lesen und/oder Rechtschreiben** von Schülerinnen und Schülern.

1. Die bisherige Unterscheidung zwischen **Lese-Rechtschreib-Schwäche** und **Lese- Rechtschreib-Störung** existiert nicht mehr. Es gibt nun **nur noch die Störung** und zwar **isoliert im Bereich Lesen, im Bereich Rechtschreiben** oder **kombiniert aus den Bereichen Lesen und Rechtschreiben**.
2. Die **individuellen Unterstützungsmaßnahmen** für die betroffenen Schüler und Schülerinnen richten sich sowohl nach der Stärke des jeweiligen Problems als auch nach der schulischen Durchführbarkeit. Diese Maßnahmen bezeichnet man als **Nachteilsausgleich**. Sie greifen nicht vom Grundsatz her in den Kern der Leistung ein, sondern helfen dem Kind seine Nachteile auszugleichen. (z.B. Zeitzuschlag bei Probearbeiten oder Vorlesen von Aufgabenstellungen...).  
Im Falle des **Nachteilsausgleichs** erfolgt **keine Zeugnisbemerkung**.
3. Neu ist der Begriff **Notenschutz**. Hier werden Kernteile der Leistungen im Lesen und/oder Rechtschreiben nicht bewertet bzw. z.B. durch mündliche Leistungen ersetzt. Im Fall von **Notenschutz** erfolgt **eine Zeugnisbemerkung**.
4. Um ggf. weiterhin die bisher **gewährten Maßnahmen** für Ihr Kind in Anspruch nehmen zu können, füllen Sie bitte den **über die Klassenlehrkraft erhältlichen Antrag** aus und senden ihn an die Schule. Die bisherigen Hilfen können überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dies gilt für die gesamte Zeit in der Schule, die das Kind gerade besucht.
5. Ist bei Ihrem Kind eine **Lese-Rechtschreib-Störung** aktuell anerkannt, müssen Sie **keinen Antrag** stellen. **Informieren** Sie aber bitte die **Schulleitung**, da die bisherigen Maßnahmen ggf. überprüft und angepasst werden.
6. Bei einer bisher als **Lese- Rechtschreib-Schwäche** diagnostizierten Einschränkung **muss von Ihnen ein Antrag** gestellt werden, falls weiter Unterstützungsmaßnahmen gewünscht werden.
7. Nach Antragstellung erhalten Sie einen **Bescheid der Schule** über die Art und den Umfang der gewährten Maßnahmen. Bei Wechsel des Schulortes oder der Schulart muss ein neuer Antrag gestellt werden.

Wenden Sie sich bitte bei offenen Fragen an die klassenführende Lehrkraft, die Schulleitung, die Beratungslehrkraft oder den zuständigen Schulpsychologen.

Grundsätzlich haben Sie als **Eltern und Erziehungsberechtigte von nun an die Wahl**, ob Sie Ihr Kind einem Kinder und Jugendpsychiater vorstellen oder allein den Weg über die Diagnose beim Schulpsychologen gehen wollen, um eine Störung im Lesen oder/und Rechtschreiben bei Ihrem Kind feststellen zu lassen. In enger Absprache mit Ihnen und dem beteiligten Schulpsychologen werden wir von der Schule versuchen, den bestmöglichen Weg für Ihr Kind zu finden.

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Dietel, Rektorin